Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 63 (1966)

Heft: 10

Artikel: Mit oder ohne Index?

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836588

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reichtums. Auch wer bescheidenen Besitz sein eigen nennt, muß lernen besitzen! Wer aber arm wird, verliert nach und nach alles, was meßbar und wägbar ist. Was wir uns durch die Armenpflege noch beschaffen, ist nicht mehr unser Eigentum, reicht nur noch für die tägliche Notdurft. Aber das Entscheidende im Leben eines Volkes wie eines einzelnen ist schließlich nicht, was er besitzt und erwirbt, sondern wie er sein Leben auswirkt, wie er im Tun und Bilden, Sichgeben und Schaffen den Geist seines Daseins zu Ausdruck und bleibender Form bringt. Man muß auch aus bescheidenen Verhältnissen einen geistigen Reichtum zu machen verstehen. Die Geselligkeit besteht nicht in geistiger Abfütterung, sondern im Zusammenkommen um alles Menschlichen willen, soweit Moral und Sitte beobachtet werden. *e. t.*

Mit oder ohne Index?

Manche Leute stellen sich vor, Computer – diese Wunderwerke der Elektronik – könnten uns vom Denken dispensieren. Tatsächlich können sie uns manche Aufgabe abnehmen, die uns Kopfzerbrechen verursacht. Aber das wirklich schöpferische Denken und das Entscheiden nach vernünftiger Überlegung wird nach wie vor und auf alle Zeiten dem menschlichen Verstand vorbehalten bleiben.

Als eine Art Hilfsmittel der Automation, zu der ja die Computer gehören, wird vielfach der Index und in unserem Fall der Index der Konsumentenpreise betrachtet. Das ist überall dort der Fall, wo man es diesem Index überlassen will, Einkommen aller Art und einen Teil der weiteren Preisbildung automatisch zu bestimmen. Das widerspricht zwar dem Prinzip der Marktwirtschaft, in der eben der Markt über die erzielbaren Preise der Güter und Leistungen entscheiden soll. Es gibt jedoch genug Fälle und ganze Länder, in denen diese Funktion des Marktes und das mit ihr verbundene Nachdenken ausgeschaltet werden, indem man sich automatisch den Indexzahlen fügt. Wie zweifelhaft das ist, zeigt das Schicksal des schweizerischen Indexes der Konsumentenpreise, der jetzt ganz neu berechnet werden mußte, weil er durch die Änderung der Lebensgewohnheiten total überholt war.

Mit Recht bestehen in der Schweiz nach wie vor starke Widerstände *gegen den Indexautomatismus.* Man will die Einkommensentwicklung nicht einfach von einer Zahlenmechanik abhängig machen. Schließlich soll der Berufstätige nach Verdienst entlöhnt werden – besser, wenn er mehr leistet, wenn der Wirtschaftsertrag dank größerer Arbeitsproduktivität zunimmt, wie das in den letzten zwanzig Jahren andauernd der Fall war. Während nach dem Indexprinzip Nominallöhne verändert werden können und dadurch im Ausland nicht selten der Inflation Auftrieb gegeben haben, gilt eine vernünftige Einkommenspolitik den Realeinkommen, die nach Verdienst und nicht mechanisch manipuliert werden müssen.

Das gilt jedenfalls für alle diejenigen, die etwas im Wirtschaftsprozeß einzusetzen haben, sei es nun vor allem ihre Arbeitskraft, seien es aber auch Ersparnisse, für deren Zurverfügungstellung ein Preis (genannt Zins) bezahlt wird. Anders stellt sich das Problem für jene, die einen solchen Einsatz nicht mehr zu machen haben. Wer an der sogenannten Altersgrenze aus dem Berufsleben ausscheidet und auf eine Pension, auf eine Rente, auf die AHV angewiesen ist, hat keine Möglich-

keiten mehr, das Renteneinkommen von sich aus zu verändern. In Zeiten sinkender Kaufkraft des Geldes, wie wir sie nun seit Jahren erleben, sind die Rentner und alle Empfänger ein für allemal fixierter Einkommen, zu denen namentlich auch zugesprochene Alimente gehören, der Teuerung ausgeliefert.

Angesichts dieser Tatsache war schon in Nr. 21 der «Genossenschaft» die Rede von einer *Ausnahme, in der das Indexprinzip wirklich zu Recht* angewandt werden sollte. Die AHV-Renten, die restlos für die ganze Bevölkerung gelten, sollten nicht in gewissen Abständen, sondern laufend jährlich der Bewegung des Indexes folgen, so daß ihre Kaufkraft stabil bleibt. Eine andere Frage ist, nachdem die Kaufkraft der Renten gesichert ist, der Ausbau der AHV, der dem Rentner einen Anteil an einem steigenden Lebensniveau gäbe, wenn das Wirtschaftswachstum anhalten sollte. Zu diesem Zweck müßten aber auch die AHV-Beiträge etwas erhöht werden, denn der AHV-Fonds ist nicht unerschöpflich, und Rentenerhöhungen ohne Umlage wäre zusätzliche, also inflationäre, Kaufkraft.

Den Renten gleichzustellen wären freilich *Alimenteverpflichtungen jeder Art.* Wenn beispielsweise im Fall einer Ehescheidung der Frau und den Kindern vom Gericht Alimente zugesprochen werden, widerspräche es jeder Gerechtigkeit, wenn diese Alimente nicht proportional einer eventuellen Einkommensverbesserung des erwerbstätigen Mannes angepaßt würden. Hier liegen die Dinge insofern nicht so einfach, als wir es nicht mit Leistungen versicherungsmäßiger Organisationen wie AHV oder Pensionskassen zu tun haben. Es sind individuell festgesetzte Verpflichtungen, aber auch sie sollten der teuerungsgemäßen Revision durch die Behörden eben nach Maßgabe der Verbesserung des Einkommens des Alimentpflichtigen unterstehen. *Oeconomicus*

«Genossenschaft» Nr. 38/1966

Kantone

Thurgau: Neuordnung des Fürsorgewesens

Frauenfeld, 21. Juli ag In seiner Vollziehungsvervordnung zum neuen Fürsorgegesetz hat der *Regierungsrat das bisherige Armendepartement* in ein *Fürsorgedepartement* umgetauft. Die Armenbehörde heißt künftig Fürsorgebehörde, der Armenpfleger Fürsorger.

Fürsorgegemeinde sind nicht mehr wie bisher die beiden Kirchgemeinden, sondern die *Munizipalgemeinde.* Der Amtsantritt der Fürsorgekommission wurde auf den 1. Januar 1967 angesetzt. Die heutigen Ortsarmenfonds müssen unverzüglich nach Genehmigung der Rechnung 1966 der Munizipalgemeinde zur Verfügung gestellt werden. Die Kassa- und Rechnungsführung kann dem Gemeindekassieramt übertragen werden.

Glarus: Neues Fürsorgegesetz

Die in der letzten Nummer angekündigte Besprechung des neuen Gesetzes muß wegen Abwesenheit des Redaktors auf die nächste Nummer verschoben werden.

Redaktion